



Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

837.022.531

vom 30. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2009)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 102c der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom

31. August 1983¹ (AVIV),

verordnet:

Art. 1 Bemessung

¹ Die Vergütung der arbeitsmarktlichen Massnahmen bemisst sich nach den nachgewiesenen notwendigen Kosten, abzüglich der aus den Massnahmen resultierenden Einnahmen.

² Ein Übertrag von Kosten oder einer nicht beanspruchten Vergütung auf das nächste Jahr ist ausgeschlossen.

³ Die speziellen Massnahmen gemäss 4. Abschnitt des sechsten Kapitels (Art. 65 bis Art. 71d) des AVIG sowie die Massnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen gemäss Artikel 98a AVIV sind nicht dieser Verordnung unterstellt.

Art. 2 Höchstbeträge

¹ Kantonal organisierte arbeitsmarktliche Massnahmen werden pro Kanton mit einem jährlichen Höchstbetrag vergütet, der sich aus der Kumulation der Ansätze je nach Stellensuchendenquote gemäss Abs. 2 multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl gemeldeter Stellensuchender errechnet.

² Zur Berechnung des kantonalen Höchstbetrages sind die folgenden Ansätze zu kumulieren:

- a) 3'500 Franken pro Stellensuchende(n) für eine Stellensuchendenquote bis 1,2%
- b) 2'700 Franken pro Stellensuchende(n) für eine Stellensuchendenquote von 1,3% bis 4%
- c) 1'700 Franken pro Stellensuchende(n) für eine Stellensuchendenquote von 4,1% bis 10%.

³ Die Kantone können zur Berechnung des Höchstbetrages die Stellensuchendenquote des Vorjahres oder des Rechnungsjahres heranziehen. Massgebend ist die höhere Zahl.

⁴ Liegt die Stellensuchendenquote unter 1,2 Prozent oder über 10 Prozent, so wird der Höchstbetrag von 1,2 Prozent beziehungsweise der Höchstbetrag von 10 Prozent vergütet.

⁵ Von der Ausgleichsstelle organisierte, nationale arbeitsmarktliche Massnahmen werden höchstens bis zu dem Betrag vergütet, der 6 Prozent des Höchstbetrags für die Vergütung aller Kantone entspricht. In besonderen Situationen kann die Aus-

gleichsstelle den Höchstbetrag ausnahmsweise überschreiten. Die Ausgleichsstelle informiert die Aufsichtskommission jährlich über die besonderen Kosten der nationalen Massnahmen.

Art. 3 Buchführung und Revision

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Träger und Veranstalter von arbeitsmarktlichen Massnahmen über die aufgewendeten Mittel ordnungsgemäss Buch führen.

² Sie sorgen dafür, dass Träger und Veranstalter, die für die Organisation und Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen mindestens 200 000 Franken von der Arbeitslosenversicherung erhalten, ihre Buchhaltung durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen.

Art. 4 Weisungen der Ausgleichsstelle

Die Ausgleichsstelle kann Weisungen erlassen über:

- a. die Anrechenbarkeit der Kosten;
- b. die Buchhaltung und Revision;
- c. den Zahlungsmodus;
- d. die Bemessung der Kosten arbeitsmarktlicher Massnahmen, die von Teilnehmern aus mehreren Kantonen genutzt werden.

Art. 5 Plafondüberschreitung

¹ Die Ausgleichsstelle kann einem Kanton auf dessen begründetes Gesuch in besonderen Situationen Kosten entschädigen, die den berechneten Höchstbetrag (Art.2 Abs. 1-4) übersteigen.

² Begründet ist ein Gesuch insbesondere bei hoher Jugendarbeitslosigkeit oder bei überdurchschnittlichem Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen für ältere Arbeitslose.

³ Die Ausgleichsstelle informiert die Aufsichtskommission jährlich über die besonderen Kosten.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

AS 2005 4695

¹ SR 837.02